



1. Rechtsgrundlage

§ 11 Abs. 2 Buchst. c Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-Nr. 8)

2. Begriff und Wesen

Die Abtretung von Forderungen ist in den Artikeln 164 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes geregelt. Gemäss Artikel 164 Absatz 1 OR kann der Gläubiger eine ihm zustehende Forderung ohne Einwilligung des Schuldners an einen anderen abtreten, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses entgegenstehen.

3. Form

3.1 Schriftlichkeit

Gemäss Artikel 165 Absatz 1 OR bedarf die Abtretung zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Die Schriftform dient der Verkehrssicherheit, damit insbesondere der Schuldner feststellen kann, wem die Forderung zusteht.

3.2 Musterformulierung

Abtretung (Zession)

Der/die unterzeichnete (*Name/Geburtsdatum/Adresse*) tritt hiermit die ihm/ihr zustehende (*Bezeichnung sowie Umfang und Schuldner der Forderung*) an die Gemeinde (*Name*), vertreten durch die Sozialhilfebehörde, ab.

Er/Sie ermächtigt gleichzeitig den Schuldner obiger Forderung, die Schuld an die Sozialhilfebehörde der Gemeinde (*Name*) zu überweisen.

Der bisherige Gläubiger:
(Zedent)

Der neue Gläubiger:
(Zessionar)
Gemeinde (*Name*), vertreten durch die
Sozialhilfebehörde, diese vertreten durch
den Präsidenten/die Präsidentin

Ort/Datum Unterschrift

Ort/Datum Unterschrift



(Fortsetzung von Seite 1)

4. Anwendung

Abzutreten sind folgende Forderungen:

- AHV-Renten
- IV-Renten
- ALV-Taggelder
- Ergänzungsleistungen
- BVG-Renten
- andere Versicherungsleistungen (z.B. Lebensversicherungen)
- aus unverteilter Erbschaft
- privatrechtliche Forderungen